



Die
Bundesregierung

Make it in Germany

Das Portal der Bundesregierung
für Fachkräfte aus dem Ausland

Fragen und Antworten zum beschleunigten Fachkräfteverfahren

[bmwk.de](https://www.bmwk.de)

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwk.de

Stand

Januar 2022

Diese Broschüre wird ausschließlich als Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis

Adobe Stock
Gorodenkoff / Titel

Shutterstock
OneLineStock / S. 3, 7
Simple Line / S. 5, 9, 14
Happy Line / S. 13
drj one line / S. 15

Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Inhalt

Vorwort.....	2
1. Was ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren?.....	3
2. Für wen ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren möglich?.....	4
3. Welche Vorteile haben Arbeitgeber vom beschleunigten Fachkräfteverfahren?.....	5
4. Welche Behörden sind an dem Verfahren beteiligt?.....	6
5. Welche Unterlagen müssen für die Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens vorliegen?.....	7
6. Was müssen Arbeitgeber im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens tun?.....	9
7. Welche Fristen gelten im beschleunigten Fachkräfteverfahren?.....	11
8. Was erfolgt bei der Berufsankennung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens?.....	12
9. Wann gilt das Verfahren als erfolgreich abgeschlossen?.....	13
10. Wie lange dauert das beschleunigte Fachkräfteverfahren und was kostet es?.....	14
11. Was passiert, wenn die zuständige Behörde keine Vorabzustimmung zum Visum erteilt?.....	15
12. Wichtige/Hilfreiche Links zum beschleunigten Fachkräfteverfahren.....	16

Vorwort

Schon heute können Betriebe in einigen Branchen offene Stellen nur schwer besetzen. Durch den zunehmenden demografischen Wandel wird die Deckung des Fachkräftebedarfs eine der größten Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte bleiben. Neben der Binnenwanderung innerhalb der Europäischen Union (EU), trägt die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften aus Staaten außerhalb der EU daher wesentlich dazu bei, den Fachkräftebedarf in Deutschland zu decken.

Hierfür hat die Bundesregierung durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz zum 01. März 2020 den Rahmen für die Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

erweitert. Für Arbeitgeber eröffnet das Gesetz mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren die Möglichkeit, Fachkräfte aus dem Ausland schneller zu gewinnen und das Einreiseverfahren zu verkürzen.

Diese Broschüre gibt Ihnen Antworten zu den wichtigsten Fragen rund um das beschleunigte Fachkräfteverfahren. Hier erfahren Sie, welche Unterlagen Sie für das Verfahren benötigen, wer für das Verfahren zuständig ist und an wen sich das Verfahren richtet. Neben der Broschüre bietet das Portal www.make-it-in-germany.com auch weitere Informationsangebote wie Erklärvideos und Checklisten.

Kontakt:

Die Broschüre wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz durch das Projektteam von „Make it in Germany“ erstellt.

Fragen und Anregungen können Sie an make-it@iwkoeln.de senden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website www.make-it-in-germany.com.

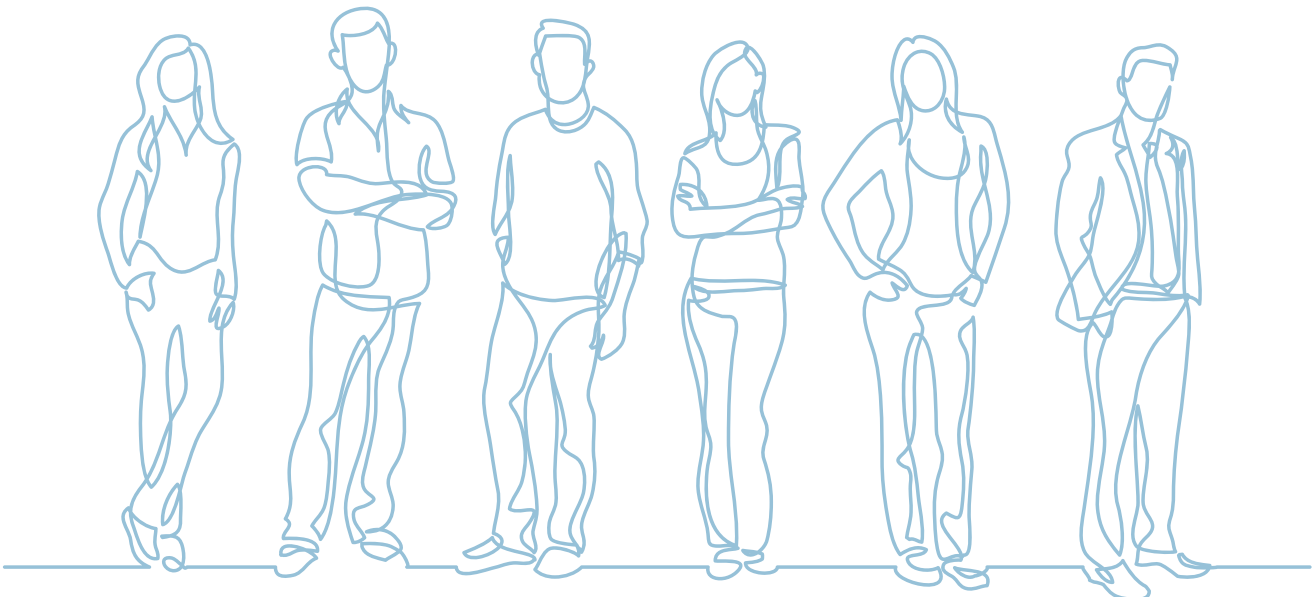
1. Was ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Durch das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG können Arbeitgeber in Deutschland mit Unterstützung der Ausländerbehörde das Verwaltungsverfahren bis zur Einreise der ausländischen Fachkraft verkürzen ([siehe Frage 7](#)). Dieses Verfahren wurde im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes neu geschaffen. Mit dem Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes und einer Vollmacht der Fachkraft können Arbeitgeber ihre zukünftige Fachkraft unterstützen, indem sie das beschleunigte Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einleiten. Die Fachkraft kann grundsätzlich aber auch weiterhin über das reguläre Visumverfahren nach Deutschland einreisen.

”

Manfred Inden, Geschäftsführer der Eiffage Infra-Nordwest GmbH:

„Wir haben das beschleunigte Verfahren genutzt. Das hat uns im Verhältnis zu einer normalen Anwerbung aus dem Drittland rund sechs Monate Zeitersparnis gebracht.“



2. Für wen ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren möglich?

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich an Drittstaatsangehörige, die sich noch im Ausland aufhalten. Für folgende Personengruppen ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren möglich:

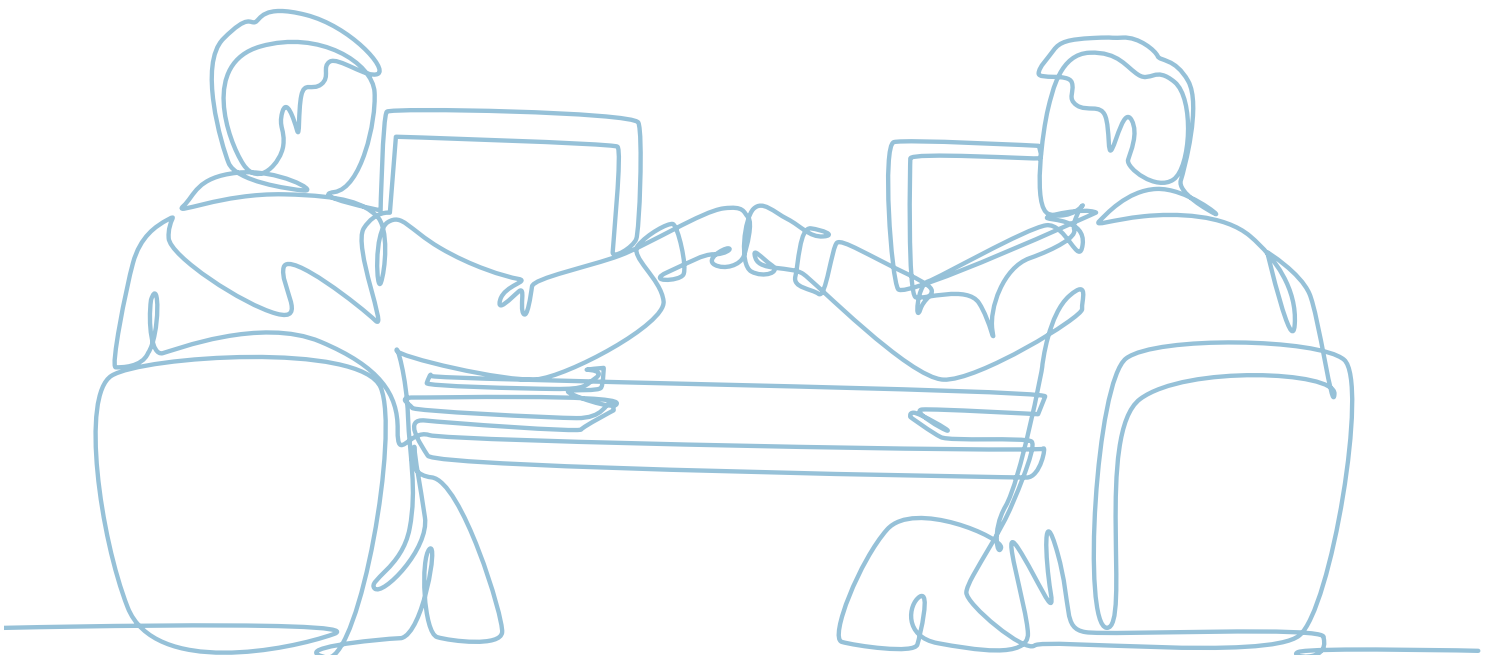
- Fachkräfte mit Berufsausbildung
- Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- Auszubildende
- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, wenn eine Anschlussstätigkeit nach Absolvierung der schulischen Berufsausbildung nachgewiesen wird
- Fachkräfte, die für Qualifizierungsmaßnahmen zur Berufsankennung einreisen
- Sonstige qualifizierte Beschäftigte (z. B. IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation, aber mit berufspraktischen Erfahrungen oder Forscherinnen und Forscher)

Zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung vorliegen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Fachkraft über eine Qualifikation verfügt, die sie dazu befähigt, die vorgesehene Beschäftigung in Deutschland auszuüben. Wenn eine Blaue Karte EU beantragt werden soll, muss die Beschäftigung der Qualifikation angemessen sein. Im Falle einer angestrebten Berufsausbildung muss ein konkreter Ausbildungsplatz vorliegen.

3. Welche Vorteile haben Arbeitgeber vom beschleunigten Fachkräfteverfahren?

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren wird nicht nur der Weg für qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten vereinfacht. Das Verfahren bietet deutschen Unternehmen einen planbaren Einreiseprozess. Das Verfahren hat darüber hinaus noch weitere Vorteile:

- ✓ Der Arbeitgeber hat durch die zuständige Ausländerbehörde eine zentrale Ansprechpartnerin und kann somit den Einreiseprozess der Fachkraft nachverfolgen.
- ✓ Die Dauer des Verwaltungsverfahrens wird durch gesetzlich festgelegte Fristen und vereinheitlichte Verfahrensschritte deutlich verkürzt.



4. Welche Behörden sind an dem Verfahren beteiligt?

Die Anlaufstelle für das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist die zuständige Ausländerbehörde. Je nach Bundesland wurde entweder eine zentrale Stelle eingerichtet, die sich um das Verfahren kümmert oder die jeweilige örtliche Ausländerbehörde übernimmt dies. Wie die Zuständigkeit in Ihrem Bundesland geregelt wird, erfahren Sie auf „Make it in Germany“: <https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/wichtige-ansprechpartner>



Wichtig: In Bundesländern, in welchen das Verfahren dezentral durch die lokalen Ausländerbehörden durchgeführt wird, müssen Sie darauf achten, dass sich die Zuständigkeit nach der Adresse der Betriebsstätte richtet, in welcher die zukünftige Fachkraft eingesetzt werden soll.

Welche Funktion hat die zuständige Ausländerbehörde?

Die Ausländerbehörde ist die zentrale Ansprechpartnerin für das Verfahren. In einem ersten Beratungsgespräch klärt sie Fragen zum individuellen Fall und gibt Informationen zum Ablauf sowie zu den benötigten Dokumenten. Die Beratungsfunktion der Behörde beschränkt sich nicht auf die reine Darstellung des Verfahrens. Vielmehr bietet die Ausländerbehörde bei Bedarf Hilfestellung bei der Suche nach notwendigen Dienstleistern (z. B. für Beglaubigungen im In- und Ausland) oder ergänzenden Beratungsangeboten (z. B. im Fall von Nachqualifizierungen der ausländischen Fachkraft).

Sollte das Fachkräfteverfahren durchgeführt werden, schließt der Arbeitgeber in Vollmacht des Aus-

länders bzw. der Ausländerin mit der zuständigen Ausländerbehörde eine Vereinbarung. Mit der Vereinbarung nimmt die Ausländerbehörde die Rolle als Mittler ein und kommuniziert mit den weiteren zu beteiligenden Behörden, insbesondere den Anerkennungsstellen sowie der Bundesagentur für Arbeit und der deutschen Auslandsvertretung, bei welcher die Fachkraft den Visumantrag stellen wird. Die Ausländerbehörde ist auch dafür zuständig, die angegebenen Fristen nachzuhalten und bei Bedarf nachträglich benötigte Dokumente ([siehe Frage 5](#)) beim Arbeitgeber bzw. der Fachkraft einzufordern.



Infobox: Hat die Fachkraft bereits einen Visumantrag im Ausland gestellt und der Einreiseprozess dauert länger als geplant? In manchen Fällen kann es sich lohnen, das laufende Visumverfahren auszusetzen und stattdessen das beschleunigte Verfahren in die Wege zu leiten. Arbeitgeber sollten daher die zuständige Ausländerbehörde im Beratungsgespräch auf eventuelle Parallelverfahren hinweisen. So kann die Behörde prüfen, welches Verfahren für die ausländische Fachkraft und den beantragenden Arbeitgeber mehr Vorteile bringt.



Praxistipp für Arbeitgeber: Nutzen Sie neben der Beratung bei der Ausländerbehörde auch die Angebote der regionalen Beratungsstrukturen z. B. das IQ-Netzwerk, Welcome Center bzw. die Kammern. Entsprechende Links finden Sie am [Ende dieser Broschüre](#).

5. Welche Unterlagen müssen für die Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens vorliegen?

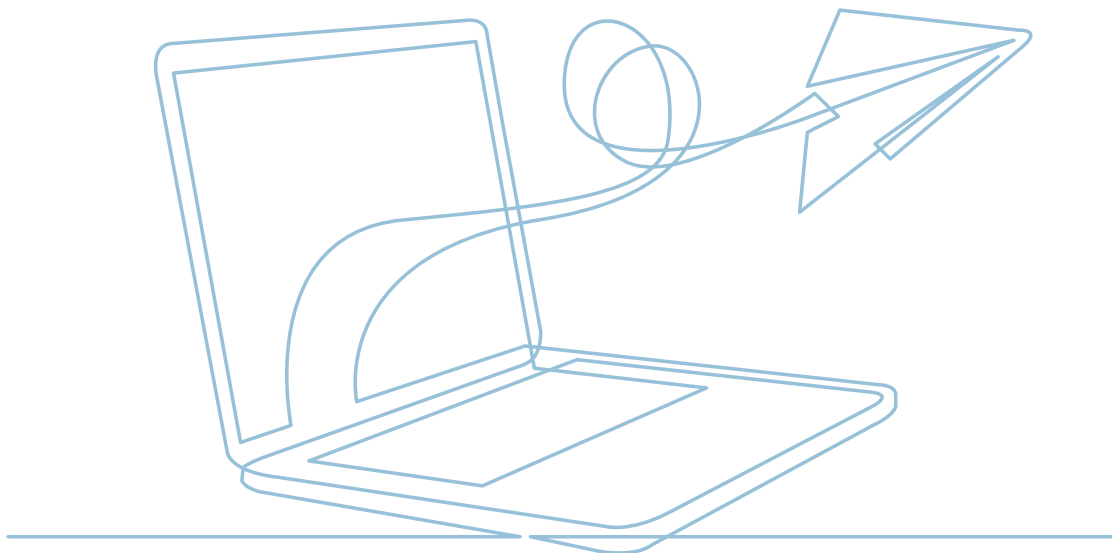
Für die Beantragung des beschleunigten Verfahrens bei der zuständigen Ausländerbehörde sind in der Regel folgende Unterlagen vom bevollmächtigten Arbeitgeber vorzulegen:

- Eine Vollmacht der ausländischen Fachkraft für den Arbeitgeber: Sollte der Arbeitgeber durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin vertreten sein, kann eine Untervollmacht verlangt werden.
- Reisepass der ausländischen Fachkraft in Kopie.

Für das Anerkennungsverfahren der ausländischen Berufsqualifikationen sind darüber hinaus folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweise über Berufsqualifikationen der Fachkraft: Dabei handelt es sich um die Berufs- und/oder Hochschulabschlüsse, die die Fachkraft dazu befähigen, in Deutschland zu arbeiten.

- Eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten vom Ausbildungsende bis zur Antragstellung in deutscher Sprache. Diese Übersicht ist vor allem wichtig bei Fachkräften mit beruflichen Ausbildungsabschlüssen und bei reglementierten Berufen.
- Ggf. Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben und sonstige Befähigungsnachweise, wie z. B. Teilnahmebescheinigungen an Weiterbildungen, Kursen oder Lehrgängen.
- Eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Diese Erklärung muss von der ausländischen Fachkraft persönlich unterschrieben werden.



In der Regel werden die Urkunden nicht im Original angefordert. Für das Anerkennungsverfahren reicht es grundsätzlich, wenn die Nachweise als Kopie oder elektronisch übermittelt werden. Erst nach einer entsprechenden Aufforderung der Anerkennungsstelle bzw. Mitteilung der Ausländerbehörde müssen die Urkunden als beglaubigte Kopien oder ggf. im Original nachgereicht werden.

Allerdings sind Urkunden und Nachweise in Fremdsprachen grundsätzlich ins Deutsche zu übersetzen. Welche Übersetzungen akzeptiert werden und ob auf eine Übersetzung verzichtet werden kann, entscheidet die zuständige Anerkennungsstelle.

Für das Zustimmungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit ist das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ und in bestimmten Fällen die entsprechenden Zusatzblätter (z. B. Zusatzblatt A) vom Arbeitgeber zu unterzeichnen. Die Erklärung enthält Angaben zum Arbeitsplatzangebot, das der Arbeitgeber der ausländischen Fachkraft unterbreitet hat. Weitere Nachweise sind in der Regel nur erforderlich, wenn dies im Formular ausdrücklich gefordert werden.



Praxistipp für Arbeitgeber: Auf der Website „Make it in Germany“ sind alle für das Verfahren erforderlichen Formulare inkl. Muster-Vereinbarung und -Vollmacht verfügbar: <https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/downloads>. Im beschleunigten Fachkräfteverfahren für die Gewinnung von Auszubildenden aus Drittstaaten müssen Sie das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ nicht ausfüllen. Hier ist der Ausbildungsvertrag vorzulegen.



Oliver Lützenkirchen von neusta consulting:

„Für das beschleunigte Verfahren muss man sich an die Ausländerbehörden wenden und dort einen Antrag ausfüllen und abgeben. Die Ausländerbehörde wickelt dann im Prinzip im Hintergrund auch die Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit ab, weshalb der ganze Prozess schlanker ist.“

6. Was müssen Arbeitgeber im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens tun?

Im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens kommt dem Arbeitgeber eine besondere Rolle zu. Grundsätzlich bleibt die ausländische Fachkraft Antragsteller, aber der Arbeitgeber handelt im Verfahren als Bevollmächtigter. Folgende Verpflichtungen muss der Arbeitgeber einhalten:

- Der Arbeitgeber schließt zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens mit der zuständigen Ausländerbehörde eine entsprechende Vereinbarung ab. Diese Vereinbarung beinhaltet die Beschreibung der Abläufe, die Benennung der beizubringenden Nachweise, die Fristen ([siehe Frage 7](#)) und die Nennung der Beteiligten sowie deren jeweilige Verpflichtungen.
- Als Bevollmächtigter im Verfahren wird der Arbeitgeber zum unmittelbaren Ansprechpartner der Ausländerbehörde und der ausländischen Fachkraft. Er reicht alle Dokumente bei der Behörde ein, muss Nachforderungen an die ausländische Fachkraft weitergeben und nachzureichende Dokumente vorlegen.
- Der Arbeitgeber bezahlt beim Abschluss der Vereinbarung die Bearbeitungsgebühr von 411 Euro ([siehe Frage 10](#)). Allerdings bleibt die ausländische Fachkraft Gebührenschuldner. Der Arbeitgeber handelt auch in diesem Zusammenhang als „Bevollmächtigter“.
- Bei Erteilung einer Vorabzustimmung durch die Ausländerbehörde leitet der bevollmächtigte Arbeitgeber diese an die ausländische Fachkraft weiter ([siehe Frage 9](#)).



i

Infobox: Arbeitgeber, die eine Vielzahl von Fachkräften aus Drittstaaten rekrutieren, können Rahmenverträge mit der Ausländerbehörde für die Durchführung des Verfahrens abschließen. Allerdings bleibt für den individuellen Fall aufgrund der persönlichen Informationen zu Alter, Herkunftsland und Qualifikationen jeweils eine einzelne Vereinbarung erforderlich.

Idealtypischer Ablauf des beschleunigten Fachkräfteverfahrens



Das Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland

7. Welche Fristen gelten im beschleunigten Fachkräfteverfahren?

Einer der Vorteile im beschleunigten Verfahren sind die verbindlichen Fristen in den jeweiligen Verfahrensschritten. Diese sind gesetzlich festgelegt und werden in der Vereinbarung zwischen bevollmächtigtem Arbeitgeber und der zuständigen Ausländerbehörde aufgeführt.

Für die Berufsankennung im beschleunigten Verfahren beträgt die Bearbeitungsfrist in der Regel zwei Monate, im Vergleich zu vier Monaten außerhalb des beschleunigten Verfahrens. Gleiches gilt für Anträge zur Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB). Die zuständige Anerkennungsstelle bestätigt innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Anerkennungsantrags. Dabei erklärt sie die Vollständigkeit der Unterlagen oder ob Unterlagen noch nachgereicht werden müssen.

Die Erledigungsfrist von zwei Monaten gilt erst ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen. Im Einzelfall kann diese Frist angemessen verlängert werden, wobei die Anerkennungsstelle dies der Ausländerbehörde rechtzeitig zu melden und zu begründen hat.

In vielen Fällen ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die vorgesehene Beschäftigung erforderlich. Auf Grundlage des ausgefüllten Formulars „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ prüft die Bundesagentur für Arbeit die Arbeitsbedingungen und entscheidet darüber, ob die ausländische Fachkraft zur Ausübung der vorgesehenen Beschäftigung befähigt ist. Wenn die Bundesagentur für Arbeit nach einer Woche keine Nachfrage oder Nachforderungen veranlasst, gilt die Zustimmung als erteilt.

Das beschleunigte Visumverfahren im Ausland setzt voraus, dass eine Vorabzustimmung zum Visum vorliegt ([siehe Frage 9](#)). Bei Vorlage einer solchen Vorabzustimmung bei der zuständigen Auslandsvertretung wird der Fachkraft innerhalb von drei Wochen ein Termin zur Beantragung des Visums eingeräumt. Soweit bei diesem Termin die Unterlagen vollständig vorgelegt werden, entscheidet die Auslandsvertretung in der Regel innerhalb von drei weiteren Wochen über das Visum. Eine Verlängerung der Frist ist denkbar, wenn der Auslandsvertretung noch nicht alle Unterlagen und Auskünfte vorliegen.

Übersicht der geregelten Fristen im Verfahren

Behörde	Verfahrensschritte	Gesetzliche Fristen
Zuständige Anerkennungsstelle	Gleichwertigkeitsverfahren/ Verfahren zur Berufsankennung	In der Regel: 2 Monate
Bundesagentur für Arbeit	Zustimmungsverfahren	1 Woche
Zuständige deutsche Auslandsvertretung	Visumverfahren	Termin zu Visumbeantragung: 3 Wochen Entscheidung über das Visum: in der Regel 3 Wochen

8. Was erfolgt bei der Berufsankennung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens?

Die Gleichwertigkeit bzw. Anerkennung der ausländischen Qualifikationen zählt zu den Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums. Sollte vor dem beschleunigten Verfahren noch kein Nachweis über die Anerkennung in Form eines Anerkennungsbescheids oder einer Zeugnisbewertung vorliegen, muss die Ausländerbehörde das passende Verfahren bei der zuständigen Stelle einleiten. Folgende Ergebnisse sind möglich:

- **Volle Gleichwertigkeit:** Wird bei nicht reglementierten Berufen eine volle Gleichwertigkeit festgestellt, kann die Fachkraft den Beruf in Deutschland ausüben. Bei reglementierten Berufen kann darüber hinaus eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich sein.



Praxistipp für Arbeitgeber: Die Berufsausübungserlaubnis umfasst die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Ob eine Berufsausübungserlaubnis für die Beschäftigung erforderlich ist, sollte im Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ angegeben werden ([siehe Frage 5](#)).

- **Teilweise Gleichwertigkeit/Auflage einer Ausgleichsmaßnahme:** Hier konnte die zuständige Anerkennungsstelle nur die teilweise Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation feststellen bzw. im Fall eines reglementierten Berufs, dass eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich ist oder weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind. In solchen Fällen muss die Fachkraft die festgestellten Defizite ausgleichen.

Dies kann auch in Deutschland erfolgen. Im Bescheid werden die festgestellten wesentlichen Unterschiede aufgelistet. Bei reglementierten Berufen wird die je nach Beruf und rechtlicher Regelung einschlägige Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung) benannt. In Absprache mit der Fachkraft im Ausland kann das beschleunigte Fachkräfteverfahren beendet oder fortgeführt werden. Soll das Verfahren fortgeführt werden, wird nicht mehr die Vorabzustimmung zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung angestrebt, sondern zur **Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme** (§ 16d AufenthG).



Praxistipp für Arbeitgeber: Soll die Fachkraft zur Nachqualifizierung einreisen, ist die zuständige Ausländerbehörde auch hier die erste Ansprechpartnerin, der Sie ggf. auf weitere Beratungsangebote in Ihrer Region hinweist (z. B. die Beratungsangebote des IQ Netzwerks: <https://www.netzwerk-iq.de/angebote/unternehmen/qualifizierung>).

- **Keine Gleichwertigkeit oder Ablehnung:** Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. Anerkennung wird abgelehnt, wenn zu große und nicht ausgleichbare Unterschiede zum deutschen Referenzberuf festgestellt werden. In diesem Fall kann kein Ausgleich der Unterschiede über eine Maßnahme im Sinne des § 16d AufenthG erfolgen. Kommt für den Arbeitgeber z. B. auch eine Ausbildung in Deutschland nicht in Betracht, beendet die zuständige Ausländerbehörde das beschleunigte Fachkräfteverfahren.

9. Wann gilt das Verfahren als erfolgreich abgeschlossen?

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren erteilt die zuständige Ausländerbehörde eine sogenannte Vorabzustimmung zum Visum, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Das bedeutet:

- Im Anerkennungsverfahren hat die Anerkennungsstelle eine vollständige oder teilweise Gleichwertigkeit festgestellt. Im Falle eines reglementierten Berufs muss die Anerkennungsstelle die Berufsausübungserlaubnis erteilen bzw. deren Erteilung zusagen. Alternativ kann sie auch einen Bescheid mit der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme erlassen.
- Die Bundesagentur für Arbeit hat eine Zustimmung zur Beschäftigung erteilt.
- Bestimmte allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel liegen vor, wie z. B. die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, die Erfüllung der Passpflicht oder die Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit.

Die Vorabzustimmung wird dem Arbeitgeber ausgehändigt und an die Fachkraft übersandt. Mit dieser kann die Fachkraft im Ausland ein Visum bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragen und erhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Erteilung einer Vorabzustimmung durch die Ausländerbehörde keine Garantie für die Erteilung eines Visums ist. Die zuständige Auslandsvertretung entscheidet als zuständige Behörde über das Visum zur Einreise.



Praxistipp für Arbeitgeber: Die Ausländerbehörde speichert die Vorabzustimmung zum Visum in digitaler Form im Ausländerzentralregister (AZR) und stellt sie somit der zuständigen Auslandsvertretung zur Verfügung. Damit ist ohne weitere Zeitverzögerung eine Terminbuchung für die Fachkraft möglich.

”

Dr. Michael Arnold von PEER Group GmbH:

„Wir haben eine viel höhere Sicherheit gegenüber früher, dass dieser Prozess auch erfolgreich laufen wird. Wenn wir Mitarbeiter im Ausland gefunden haben, können wir auch sehr sicher sein, dass dies auch letztendlich klappt.“



10. Wie lange dauert das beschleunigte Fachkräfteverfahren und was kostet es?

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Verfahrensschritte (Anerkennungs-, Zustimmungs- und Visumverfahren) und den damit verbindlichen Fristen dauert das beschleunigte Fachkräfteverfahren in der Regel **ca. 4 Monate**. Liegt vor Beantragung des Verfahrens bereits ein Anerkennungsbescheid mit einer teilweise bzw. vollen Gleichwertigkeit vor, verkürzt sich die Verfahrensdauer entsprechend.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist kostenpflichtig. Für die Bearbeitung des Antrags erhebt die Ausländerbehörde bei Abschluss der Vereinbarung eine Gebühr in Höhe von 411 Euro. Die Fachkraft ist als Gebührenschuldner zu sehen. Allerdings kann der Arbeitgeber mit einer Kostenübernahmeerklärung die Bezahlung der Gebühren in voller Höhe allein tragen.

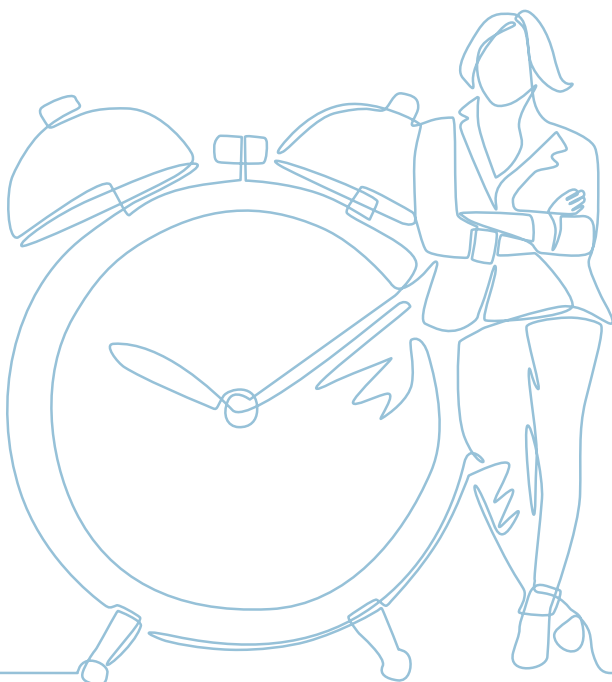
Hinzu kommen weitere Kosten für:

- das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen
- ggf. die Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis
- das Visumverfahren im Ausland

Diese Kosten werden nicht von der Ausländerbehörde erhoben. Sie sind von der ausländischen Fachkraft direkt bei den zuständigen Stellen zu begleichen.

i

Infobox: Im gesamten Einreiseprozess können für ausländische Fachkräfte weitere Kosten anfallen, etwa für das Beglaubigen von Kopien, die Übersetzung und Echtheitsprüfung von Unterlagen und Urkunden.



11. Was passiert, wenn die zuständige Behörde keine Vorabzustimmung zum Visum erteilt?

Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird keine Vorabzustimmung zum Visum durch die Ausländerbehörde erteilt. Dies kann zum Beispiel passieren, wenn die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Qualifikation negativ ausfällt oder die Bundesagentur für Arbeit keine Zustimmung zur Beschäftigung erteilt. In diesen Fällen wird das beschleunigte Fachkräfteverfahren automatisch beendet. Die Servicegebühr in Höhe von 411 Euro wird nicht erstattet.

Entscheidungen der zuständigen Anerkennungsstellen sind unmittelbar gegenüber diesen Stellen anzufechten. Rechtsmittel können nicht bei oder mit Hilfe der Ausländerbehörde eingelegt werden. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Vorabzustimmung und der Zustimmung zur Beschäftigung sind hingegen nicht möglich, da es sich um verwaltungsinterne Abläufe zwischen den beteiligten Behörden handelt.



12. Wichtige/Hilfreiche Links zum beschleunigten Fachkräfteverfahren

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/einreise/das-beschleunigte-fachkraefteverfahren>

Ansprechpartner in den Bundesländern:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/wichtige-ansprechpartner>

Anlagen für den Antrag zum Verfahren:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/downloads>

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) – kurz erklärt:

<https://make-it-in-germany.com/pdfs/grafik-beschleunigtes-fachkraefteverfahren>

Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Ziffer 81a.:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Generelle Informationen für Arbeitgeber auf „Make it in Germany“

Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung:

<https://make-it-in-germany.com/pdfs/arbeitgeber-leitfaden>

Auf einen Blick: Fachkräfteeinwanderung aus dem Ausland:

<https://make-it-in-germany.com/pdfs/checkliste-fachkraeftegewinnung-im-ausland>

Aktuelle Projekte zur Fachkräftegewinnung:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/fachkraeftegewinnung>

Welcome Center:

<http://www.make-it-in-germany.com/de/leben-in-deutschland/integration/welcome-services/>

Stellenanzeige veröffentlichen in der „Make it in Germany“-Jobbörse:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/rekrutieren/rekrutierungsweg/stellenanzeige>

Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/kontakt/hotline>

Informationen zum Thema Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Anerkennung in Deutschland – Informationen für Arbeitgeber:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/arbeitgeber.php>

IQ-Netzwerk: Angebote für Unternehmen:

<https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/landesnetzwerke/karte>

BQ-Portal:

<https://www.bq-portal.de/>

Unternehmen Berufsanerkennung:

www.unternehmen-berufsanerkennung.de

IHK FOSA:

www.ihk-fosa.de

Anabin:

www.anabin.kmk.org

Weitere Anlaufstellen für Fachkräftegewinnung aus dem Ausland

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/startseite>

Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe:

<https://www.defa-agentur.de/de/kunden/>

Deutsche Auslandshandelskammern:

<https://www.ahk.de/>

Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/passende-arbeitskraft>

